

Anschein erweckt wird, biblisch inspiriert zu sein. Vermissst habe ich ferner eine Klarstellung, daß die christliche Vollendung des Menschen in der Ewigkeit etwas anderes ist als ein Fortschreiten unendlicher Annäherung an ein nie erreichtes moralisches Ideal, wie es Kant skizziert. Auch finde ich die Verbindungslinien, die zwischen der moralischen Selbstzufriedenheit und dem Glück gezogen werden, nicht so ganz überzeugend. Ferner ist es sicher richtig, daß Kant sein Verständnis des Moralgesetzes mit dem christlichen Liebesgebot identifiziert; die Frage bleibt aber, ob man diese Identifikation so ohne weiteres übernehmen kann, wie es bei de T. den Anschein hat. Sosehr Kant mit seiner Betonung der inneren Gesinnung gegenüber bloßer Legalität ein ursprünglich christliches Anliegen vielleicht stärker als je zuvor herausarbeitet, so bleibt doch die Frage, ob nicht die christliche Liebe wesentlich personaler, auf das je konkrete Du auch inhaltlichbezogener ist als Kants moralisches Gesetz. Daß christlicher Glaube von Grund auf nicht dasselbe ist wie ein – wie auch immer durch göttliche Gnade „ergänzt“ – Erfüllen einer moralischen Pflicht, hätte ich gerne an irgendeiner Stelle deutlich ausgesprochen gesehen, auch wenn man dies für eine Selbstverständlichkeit halten mag. Aber noch einmal zurück zur Kantinterpretation: Wäre es nicht gut gewesen, nach Art eines „experimentum crucis“ auch die Passagen heranzuziehen, wo Kant ausdrücklich gegen bestimmte Glaubensinhalte und Praktiken Front macht, um an Hand solcher Äußerungen die gegebene Interpretation zu bewähren? – Zwei Nebenbemerkungen: Die Äußerungen de T.s über das moralische Gesetz und die Ausnahme auf S. 19 sind mir rätselhaft. Wäre es nicht geschickt gewesen, „Schwärmerei“ immer, wie gegen Ende des Werkes, mit „enthousiasme“ und nicht mit „fanatisme“ zu übersetzen?

De T. ist sich, wie ich bereits sagte, der Fragen und Probleme, die seine Interpretation aufwirft, voll bewußt. Aber er hat mit viel Fleiß und ungemainer Sachkenntnis aus Kants gesamtem Werk in mühevoller Arbeit die Steinchen zusammengetragen, die seine mit allem Vorbehalt vorgetragene These stützen und bekräftigen. Und die Vielzahl der Hinweise ist beeindruckend und zeigt, daß Kant sicher nicht einfach auf Aufklärung und Moral reduziert werden kann. Wie weit Kant nun freilich dem echt Christlichen Raum gibt, darüber ist mit dieser Arbeit sicher noch nicht definitiv entschieden. Aber mit dieser These ist ein Markstein gesetzt, der eine solide Basis für weitere Forschung und Diskussion abgibt, damit auch in diesem Punkt simplifizierende Kantinterpretationen einer angemessenen und differenzierten Betrachtung dieses Philosophen Platz machen. Mustergültig ist die Zitation: für jede Stelle werden Seite(n) und Zeilen(!) der Akademieausgabe sowie die Seite(n) der französischen Übersetzung (und bei der „Kritik der reinen Vernunft“ natürlich auch noch A und B) angegeben. Außerdem enthält das Werk eine ausführliche Bibliographie (darunter alle frz. Übersetzungen Kants mit Angabe von Titel und Jahr des dt. Originals) sowie ein Namenverzeichnis und ein Verzeichnis der erwähnten Bibelstellen.

H. SCHÖNDORF S. J.

BROCKER, MANFRED, *Kants Besitzlehre: zur Problematik einer transzendentalphilosophischen Eigentumslehre* (Epistemata: Reihe Philosophie 30). Würzburg: Königshausen & Neumann 1987. 220 S.

Die sprachlich klare und gut lesbare Monographie ist darum bemüht, jedem, der in das Gebäude der Kantschen Besitzlehre eindringen will, Orientierung und Verständnishilfe zu sein. Auf die zwei „Hauptstücke“ des ersten Teils der „Rechtslehre“ führt B. umsichtig zu: auf „Rezeptionsgeschichte und Forschungsstand“ folgt die – mittlerweile aber fast wie ein abzuleistendes Pflichtritual anmutende – Herausarbeitung der „Rechtslehre“ als „kritischer“. B. stützt sich besonders auf die Arbeiten R. Brandts, M. Sängers und W. Kerstings. B. ordnet sodann die „Metaphysik der Sitten“ in die Architektonik ein und erklärt die Sittenlehre aus dieser Architektonik (KrV B 860), wobei er Wert auf die Feststellung legt, daß das „ganze kritische Geschäft“ für das „doktrinale“ (KdU X) maßgeblich sei. Es schließt sich die präzise Herausarbeitung der Linien der „Besitzlehre“ an, unter ausgiebiger Verwendung der Vorarbeiten Kants. Konturen verleiht B. der kantischen Besitzlehre durch kritisch kommentierte Darstellungen der Besitzlehren Grotius', Pufendorfs und Lockes. – B.'s Anliegen ist, die „Besitzlehre“ als Teil der Transzendentalphilosophie darzustellen. Seine transzendentalphilosophische

Interpretation greift wiederholt auf die Arbeiten F. Kaulbachs zurück und zeigt gar kein Verständnis für eine Interpretation, welche die „Besitzlehre“ ideologiekritisch liest. R. Saages Behauptung (in: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei I. Kant, Stuttgart, Berlin u. a. 1973, 19: daß Kant das Eigentum extrem idealistisch fundiere, indem er es ‚allen auf Arbeit und Tausch basierenden gesellschaftlichen Interaktionprozessen vorlagert und im Intelligiblen verankert‘) muß sich die Entgegnung gefallen lassen: „Zum einen aber ist diese ‚Verankerung‘ nicht ‚idealistisch‘, sondern transzendentaljuristisch notwendig, da nur durch sie die Normativität des Eigentums begründbar wird; zum anderen muß vor jeder ‚Bearbeitung‘ oder ‚Tausch‘ einer (gegen eine andere) das Recht an dieser Sache schon bestehen ...“ (S. 192 als Anmerkung 207 zu S. 96). Wenn W. Kersting in seiner Habilitationsschrift „Wohlgeordnete Freiheit“ (1984, 150) von einer „Verklammerung empirisch-natürlicher und normativ-rechtlicher Momente im Lehrstück vom Gemeinbesitz“ spricht, so hält B. dieses Verständnis für irrig. Beim „Gemeinbesitz“ handelt es sich für B. (S. 193 als Anmerkung 213 zu S. 108) um einen reinen Vernunftbegriff ohne alle empirische Beimischung, der Folge des vernunftrechtlichen Postulats sei, daß es möglich sein muß, „einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben“ (AA VI,246). W. Kersting sieht – um ein weiteres Beispiel für B.s Auslegung zu geben – in der Geburt eine „Rechtsausübung“ der Besitznahme (so B.s Tadel, 110). Kersting schreibt in „Wohlgeordneter Freiheit“. „Der menschliche Eintritt in die Welt ist Rechtsausübung, das für die Freiheit schlechthin Skandalöse, Unverfügbare des eigenen Anfangs, wird so selbst unter Freiheitsgesetze gestellt. Dasjenige, was nur widerfahren kann, bekommt die Bedeutung der Realisierung des angeborenen Rechts ‚zu jedem Platz‘ auf der Erde“ (152). B. wirft Kersting die Verwechslung von „Gegenstand“ und „Symbol“ vor und damit eine Art Verunreinigung des von Kant angezielten und durchgeführten transzendentalphilosophischen Ansatzes. Kants Rechtsphilosophie dürfe nicht zu dem degradiert werden, „was ihr Ansatz zu überwinden versprach: (traditionelles) Naturrecht“ (110). Da auch bei Kersting sich Hinweise auf den Zeichencharakter empirischer Geschehnisse finden, wie der Bearbeitung (Wohlgeordnete Freiheit, 168), wird, so meine ich, B. unerbitliche Konsequenz der Interpretation zugute gehalten werden dürfen. Trifft sie aber Kants Anliegen und Ausarbeitung? – Um B.'s Arbeit bewerten zu können, sei aber außerdem auf das Vorwort zurückgegriffen. Hier weist B. den Leser daraufhin, daß er, B., auf drei Momente habe aufmerksam machen wollen: daß (1.) „allen empirischen Vollzügen des bloßen Nehmens, Bearbeitens ... nur Zeichencharakter zukommt ...“, daß (2.) „das Recht an Sachen primär als Verhältnis der Rechtspersonen zueinander aufzufassen ist ...“, daß (3.) „der bürgerliche Zustand allein die Rechtsqualität des Eigentums verbürgen kann ...“ (5). Das je unter 2. und 3. Aufgeführte sind nun aber gewiß keine Entdeckungen, welche erst in die Interpretation der Besitzlehre eingebracht werden müßten, man vergleiche nur die einschlägigen Stellen in Kerstings Habilitationsschrift (etwa 4 ff., 212 f.). Zu 1. lassen sich aber interessante Hinweise B.'s auf den § 59 KdU antreffen. B. arbeitet wiederholt die Verständnishilfe und auch die Grenze der symbolischen Darstellung heraus (etwa 52 ff.), ja „erst die Darstellung (durch Versinnlichung) des abstrakten Gesetzes (eines mit jedermanns Freiheit zusammenstimmenden Zwanges) ermöglicht – als Folie oder Modell – die Anwendung des transzendentalphilosophischen Rechtsbegriffs zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit äußerer Handlungen und: der positiven Gesetze bestehender Staaten“ (53). „Darstellungen“ sind: der Zwang, die Figur des Gesellschaftsvertrages, aber auch die Bodenbearbeitung, das Hisen einer Flagge, die Geburt. Gerade in diesen Aspekten, aber nicht nur in ihnen, liegen die Verdienste dieser Arbeit, die leider weder Sach- noch Personenregister kennt.

N. BRIESKORN S. J.